

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 243/09 B

L 3 U 371/07 (Bayerisches LSG)
S 1 U 5118/05 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für alle Instanzen auf 301,60 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger behauptet zwar in seiner Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Über die Formulierung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage hinaus muss ua deren Klärungsbedürftigkeit dargetan werden (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 63 ff). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Antwort aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder höchstrichterlich bereits geklärt ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Eine bereits entschiedene Frage kann wieder klärungsbedürftig werden, wenn die entsprechende Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang Widerspruch erfahren hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1) oder sich die Lebensverhältnisse grundlegend verändert haben (vgl Lüdtko in HK-SGG, 2. Aufl 2006, § 160 RdNr 9); letzteres erfordert aber eine entsprechende Begründung.
- 3 Der Kläger hat als grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage formuliert:
"ist ein gesetzlich zwangsversicherter forstwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 2 I Abs. 1 Nr. 5a SGB VII, für den die Beschwerdegegnerin nach § 123 I Nr 1 SGB VII zuständig ist, der nach § 150 I 2 SGB VII und der für sich selbst beitragspflichtig ist, dann, wenn über diese Beiträge gestritten wird, als Versicherter im Sinne des § 183 S. 1 SGG am Verfahren beteiligt, oder nicht."
- 4 Er hat jedoch nicht die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage dargelegt. Er hat vielmehr auf mehrere Entscheidungen des Senats hingewiesen, in denen ua bei einem landwirtschaftlichen Unternehmer wie dem Kläger bei einem Streit um die Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft - wie in diesem Verfahren - ausgeführt wird, dass der Kläger nicht zu den in § 183 SGG genannten Personen gehört, weil mit der zugrunde liegenden Klage keine Rechte als Versicherter auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung verfolgt werden, sondern sich gegen die Erhebung von Beiträgen durch die Beklagte von ihm als Unternehmer gewandt wird (vgl zuletzt BSG vom 5.3.2008 - B 2 U 353/07 B - RdNr 6).



- 5 Eine Klärungsbedürftigkeit der Frage folgt auch nicht aus dem vom Kläger bemängelten Fehlen einer näheren Begründung für diese Entscheidung, weil sie sich schon aus dem auch in seiner Frage wiedergegebenen Wortlaut der einschlägigen Regelungen ergibt: § 183 SGG stellt auf den Status als Versicherter ab, zB ggf auch nach § 2 Abs 1 Nr 5a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens, während die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung in der gesetzlichen Unfallversicherung am Begriff und der Stellung als Unternehmen und Unternehmer anknüpft (§§ 123, 150 SGB VII). Von daher kann auch nichts aus den vom Kläger angeführten Entscheidungen des 11. Senats im Arbeitslosenrecht (*BSG vom 22.09.2004 - B 11 AL 33/03 R*) und der Entscheidung des 10. Senats zur Alterssicherung für Landwirte (*BSG vom 5.10.2006 - B 10 LW 5/05 R*) hergeleitet werden.
- 6 Die Frage ist zwischenzeitlich auch nicht wieder klärungsbedürftig geworden, weil der Kläger keine neuen, gegen die oben wiedergegebene Entscheidung sprechenden Gründe angeführt hat. Die Entscheidungen des Senats haben vielmehr in der Literatur - soweit ersichtlich - Zustimmung erfahren (*vgl Breitzkreuz in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 183 RdNr 11; Köhler, SGB 2008, 76 ff mit weiteren, dem BSG zustimmenden Ausführungen*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63, 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz (GKG) und entspricht dem Antrag des Klägers im ersten Rechtszug (§ 47 GKG).

